

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	3
2 Geltungsbereich	3
3 Inkrafttreten	4
4 MUSTERZULASSUNG UND HERSTELLUNG	5
4.1 Musterprüfung	5
4.1.1 Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung	5
4.1.2 Bauvorschriften	5
4.1.2.1 Bauvorschriften für Ultraleicht-Flugzeuge	5
4.1.2.2 Bauvorschriften für Ultraleicht-Hubschrauber	6
4.1.2.3 Bauvorschriften für Ultraleicht-Motorgleitschirme	6
4.1.2.4 Bauvorschriften für Ultraleicht-Segelflugzeuge und Ultraleicht-Motorsegler	6
4.1.2.5 Bauvorschriften für Ultraleicht-Tragschrauber	6
4.1.2.6 Bauvorschriften für Ultraleicht-Ballone und Ultraleicht-Luftschiffe	6
4.1.3 Zusatzforderungen bzw. Abweichungen/Ausnahmen	7
4.1.4 Nachweise	7
4.1.5 Erprobung	7
4.1.6 Abschluss der eingeschränkten Musterprüfung	8
4.1.7 Musterprüfbericht	8
4.1.8 Ausstellung von Musterzulassungsschein und Musterkennblatt	8
4.2 Ausländische Musterzulassungen	8
4.3 Änderungen am Baumuster	8
4.4 Änderungen am Einzelstück	9
4.5.1 Definition der Änderungen	9
4.5.2 Antrag auf Änderung	9
4.5.3 Änderungsnachprüfungen	9
5 STÜCKPRÜFUNG	9
5.1 Antrag auf Stückprüfung bei der Austro Control GmbH	9
5.2 Stückprüfung durch Unternehmen mit Privileg	10
5.3 Stückprüfbericht	10
5.4 Ausstellung des Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnisses	10
6 VERWENDUNG VON ÖSTERREICHISCHEN UL-LUFTFAHRZEUGEN	10
6.1 Eintragung	10
6.1.1 Registrierung von UL-Flugzeugen, UL-Motorgleitschirmen, UL-Segelflugzeugen und UL-Ballonen	10
6.1.2 Registrierung von UL-Hubschraubern, UL-Tragschraubern, UL-Motorseglern und UL-Luftschiffen	11
6.2 Erstmalige Ausstellung von Borddokumenten	11
6.3 Verwendungsarten	11
6.3.1 Verwendungsarten gemäß § 2 Abs. 1 ZLLV 2010	11
6.3.2 Einsatzarten gemäß § 2 Abs. 2 ZLLV 2010	12
6.3.3 Navigationsarten gemäß § 2 Abs. 6 ZLLV 2010	12
6.4 Nachprüfungen	12
6.4.1 Nachprüfungen von UL-Flugzeugen	12
6.4.2 Nachprüfungen von UL-Tragschraubern, UL-Hubschraubern, UL-Segelflugzeugen und Motorseglern, UL-Motorgleitschirmen sowie UL-Ballonen und Luftschiffen	12

6.5 Betriebsvorschriften	12
6.5.1 Ausrüstung	12
6.5.2 Weitere Betriebsvorschriften im Fall von gewerblichem Luftverkehr	13
6.6 Instandhaltung/Wartung	13
6.6.1 Gewerbliche und andere entgeltliche Beförderung	13
6.6.2 Allgemeine Luftfahrt und andere Verwendungsarten	13
6.6.3 Instandhaltungsprogramm	13
6.6.4 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	14
6.6.5 Instandhaltung durch Teil-66 - Wartungspersonal	14
7 VERWENDUNG AUSLÄNDISCHER UL-LUFTFAHRZEUGE IN ÖSTERREICH	14
7.1 Gästeflugverordnung	14
7.2 Einflug für UL-Luftfahrzeuge außerhalb der GästeflugVO („Opt-Out“ – LFZ)	15
7.3 Ausschluss für eine automatische Anerkennung	15
7.4 Bewilligung gemäß § 18 LFG	15
7.4.1 Voraussetzungen für die bescheidmäßige Anerkennung von ausländischen Bestätigungen der zulässigen Verwendung von Zivilluftfahrzeugen im Fluge	16
7.4.2 Auflagen	16
7.4.3 Befristungen	16
8 ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN gemäß LFG, ZLLV und ÖAeCVO	17
9 Anlagen	18

1 Zweck

Gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 iVm deren Anhang I Z 1 lit e, f und h sind Flächenflugzeuge, Hubschrauber, Motorgleitschirme, Segelflugzeuge, Motorsegler, Tragschrauber sowie Ballone und Luftschiffe (Ultraleicht-Luftfahrzeuge) von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen und fallen daher in den Anwendungsbereich des jeweils nationalen Rechts bzw. in die Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Luftfahrtbehörde.

Des Weiteren besteht gemäß Art. 2 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2018/1139 die Möglichkeit, die Konstruktions-, Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebstätigkeiten samt den damit verbundenen Lizenzen für Organisationen und Personen für bestimmte – grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Unionsrechtes umfasste – Luftfahrzeugarten von der Verordnung auszunehmen.

Österreich hat im Rahmen der letzten Änderung der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 – ZLLV 2010, BGBl. II Nr. 383/2020, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Flugzeuge (gemäß § 4 Z 6 lit. a ZLLV 2010) und Hubschrauber (gemäß § 4 Z 6 lit. b ZLLV 2010) bis zu einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 600 kg (bzw. 650 kg, wenn für den Betrieb auf Wasser bestimmt) von der Verordnung (EU) 2018/1139 ausgenommen. Daher fallen auch diese sogenannten „Opt-Out“ – UL-LFZ nun in den Anwendungsbereich des nationalen Rechts bzw. in die Zuständigkeit der jeweiligen österreichischen Luftfahrtbehörde.

Basierend auf § 21 Abs. 1 Z 7 Luftfahrtgesetz (LFG) iVm § 31 Abs. 6 ZLLV 2010 idjgF und nach Durchführung eines Notifikationsverfahrens gemäß der RL (EU) 2015/1535 werden mit diesem Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) im Detail die von der nationalen Verordnung (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 - ZLLV 2010) vorgegebenen Verfahren für die Musterprüfung, die Herstellung, die Stückprüfung, die Nachprüfung und die Instandhaltung sowie die zulässige Verwendung von Ultraleichtluftfahrzeugen im Sinne des § 4 Z 6 ZLLV 2010 in Österreich geregelt. Zudem werden in diesem LTH auch die Bedingungen für den oben genannten Bereich der „Opt-Out“ – UL-LFZ festgelegt, um der Forderung des Art. 2 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2018/1139, hinsichtlich der Erlassung von Bestimmungen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Art der betreffenden Tätigkeit und dem mit ihr verbundenen Risiko stehen und den in Artikel 1 bzw. Artikel 4 der Verordnung festgelegten Zielen und Grundsätzen Rechnung zu tragen, gerecht zu werden.

2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für alle in Österreich registrierten bzw. betriebenen Ultraleichtluftfahrzeuge:

Annex I – Ultraleichtluftfahrzeuge

1. Flugzeuge (aerodynamisch- und gewichtskraftgesteuert) mit einer Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 35 Knoten CAS (Calibrated Air Speed - berichtigte Fluggeschwindigkeit)
2. Hubschrauber
3. Motorsegler
4. Motorgleitschirme mit einer höchstzulässigen Leermasse (einschließlich Gurtzeug und Rettungssystem) von mehr als 120 kg
5. Segelflugzeuge

mit höchstens zwei Sitzen und einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von nicht mehr als

	Flächenflugzeug/ Hubschrauber/ Motorgleitschirm/ Motorsegler	Segelflug- zeuge	Amphibien- oder Schwimmer- flugzeug/ -hubschrauber	an der Zelle montiertes Fallschirm-Gesamt- rettungssystem
einsitzig	300 kg	250 kg	30 kg zusätzlich	15 kg zusätzlich
zweisitzig	450 kg	400 kg	45 kg zusätzlich	25 kg zusätzlich

Wird ein Amphibien- oder Schwimmerflugzeug/-hubschrauber sowohl als Schwimmerflugzeug/-hubschrauber als auch als Landflugzeug/-hubschrauber eingesetzt, so darf der jeweilige MTOM-Grenzwert nicht überschritten werden.

alle gemäß Anhang I lit. e der Verordnung (EU) 2018/1139

6. einsitzige und zweisitzige Tragschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 600 kg gemäß Anhang I lit. f der Verordnung (EU) 2018/1139
7. Ballone und Luftschiffe mit einem oder zwei Plätzen und einem bauartbedingten maximalen Volumen von höchstens 1 200 m³ im Fall von Heißluft und 400 m³ im Fall anderer Traggase gemäß Anhang I lit. h der Verordnung (EU) 2018/1139

„Opt-Out“ – Ultraleichtluftfahrzeuge

8. Flugzeuge (aerodynamisch- und gewichtskraftgesteuert) mit einer Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 45 Knoten CAS (Calibrated Air Speed - berichtigte Fluggeschwindigkeit) und einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von max. 600 kg für Landflugzeuge und max. 650 kg für Wasserflugzeuge gemäß Art. 2 Abs. 8 lit. a der Verordnung (EU) 2018/1139
9. Hubschrauber mit höchstens zwei Sitzen und einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM von max. 600 kg für Landflugzeuge und max. 650 kg für Wasserflugzeuge gemäß Art. 2 Abs. 8 lit. a der Verordnung (EU) 2018/1139

Hinweis:

Informationen über den jeweiligen Opt-Out – Status und dessen Umfang in den Mitgliedstaaten werden von der EASA auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Anmerkung:

Die Regelungen über die Herstellung im Sinne dieses LTH gelten nur für die gewerbliche Herstellung von Ultraleichtluftfahrzeugen.

Ultraleichtluftfahrzeuge, welche im Amateurbau hergestellt werden, fallen unter den LTH Nr. 22.

3 Inkrafttreten

LTH Nr. 17D tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt LTH Nr. 17C.

4 MUSTERZULASSUNG UND HERSTELLUNG

4.1 Musterprüfung

Gemäß § 31 Abs. 1 ZLLV 2010 sind zur Feststellung der Lufttüchtigkeit von Ultraleichtluftfahrzeugen eingeschränkte Musterprüfungen durchzuführen.

4.1.1 Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung

Der Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung ist gemäß § 32 Abs. 5 ZLLV 2010 bei der Austro Control GmbH einzubringen.

Die Herstellung kann gemäß § 53 Abs. 6 ZLLV 2010 von einem genehmigten Herstellungsbetrieb oder nach einem anerkannten Industriestandard (z.B. ASTM, DIN EN 9100) erfolgen. Die Standards haben den Mindestanforderungen nach den Anlagen F und G zu entsprechen und sind dahingehend nachzuweisen.

4.1.2 Bauvorschriften

Von Seiten der Austro Control GmbH als zuständiger Behörde wurden keine eigenen Bauvorschriften erlassen.

Ausländische Bauvorschriften werden in Hinsicht auf ihre Anwendbarkeit und einen ausreichenden Sicherheitsstandard geprüft. Folgende Bauvorschriften wurden in Österreich für Ultraleichtluftfahrzeuge bereits geprüft und sind anerkannt:

4.1.2.1 Bauvorschriften für Ultraleicht-Flugzeuge

Im Bereich Annex I-UL:

- a. „Lufttüchtigkeitsforderungen für motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge“ vom 19. Mai 2020 (NfL 2-547-20), ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- b. „Lufttüchtigkeitsforderungen für schwerkraftgesteuerte Ultraleicht-Flugzeuge Bauart: Trike und Fußstart-UL“ vom 3. Februar 2005 (NfL II-22/05), ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- c. CAP 482 British Civil Airworthiness Requirements Section S Small Light Aeroplanes, ausgegeben von der CAA UK
- d. ASTM Standard F 2245-16a, Specification for Design and Performance of a Light Sport Airplane
- e. „Airworthiness requirements for Three Axes Standard Control Ultra Light Aircraft UL2-Part I“, First Edition 2019, ausgegeben von der Light Aircraft Association (LAA) der Tschechischen Republik

Im Bereich „Opt-Out“-UL:

- f. „Lufttüchtigkeitsforderungen für motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge“ vom 19. Mai 2020 (NfL 2-547-20), ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- g. Certification Specifications for Light Sport Aeroplanes CS-LSA, ausgegeben von der EASA
- h. „Airworthiness requirements for Three Axes Standard Control Ultra Light Aircraft UL2-Part I“, First Edition 2019, ausgegeben von der Light Aircraft Association (LAA) der Tschechischen Republik

4.1.2.2 Bauvorschriften für Ultraleicht-Hubschrauber

Im Bereich Annex I-UL:

- a. Certification Specifications for Very Light Rotorcraft CS-VLR, ausgegeben von der EASA
- b. „Lufttüchtigkeitsforderungen für Ultraleicht-Hubschrauber“ vom 28. Februar 2019 (NfL 2-460-19), ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland

Im Bereich „Opt-Out“-UL:

- c. Certification Specifications for Very Light Rotorcraft CS-VLR, ausgegeben von der EASA
- d. „Lufttüchtigkeitsforderungen für Ultraleicht-Hubschrauber“ vom 28. Februar 2019 (NfL 2-460-19), ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland

4.1.2.3 Bauvorschriften für Ultraleicht-Motorgleitschirme

- a. „Lufttüchtigkeitsforderungen für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge. Bauart: Motorschirm und Motorschirmtriike“ vom 3. Februar 2005 (NfL II-23/05), ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- b. ASTM Standard F2244-14, Standard Specification for Design and Performance Requirements for Powered Parachute Aircraft

4.1.2.4 Bauvorschriften für Ultraleicht-Segelflugzeuge und Ultraleicht-Motorsegler

- a. Certification Specifications for Sailplanes and Powered Sailplanes CS-22, ausgegeben von der EASA

4.1.2.5 Bauvorschriften für Ultraleicht-Tragschrauber

- a. CAP 643 British Civil Airworthiness Requirements Section T Light Gyroplanes ausgegeben von der CAA UK
- b. „Bauvorschriften für Ultraleichte Tragschrauber (einmotorig)“ vom 15. Januar 2019 (NfL 2-445-19), ausgegeben vom Luftfahrt-Bundesamt Deutschland
- c. ASTM Standard F 2352-14, Standard Specification for Design and Performance of Light Sport Gyroplane Aircraft

4.1.2.6 Bauvorschriften für Ultraleicht-Ballone und Ultraleicht-Luftschiffe

- a. Certification Specifications for Free Gas Balloons CS-31GB, ausgegeben von der EASA
- b. Certification Specifications for Hot Air Balloons CS-31HB, ausgegeben von der EASA
- c. Certification Specifications for Tethered Gas Balloons CS-31TGB, ausgegeben von der EASA

4.1.3 Zusatzforderungen bzw. Abweichungen/Ausnahmen

Bei Abweichung von einer konventionellen, in den entsprechenden Bauvorschriften nicht abgedeckten Bauweise oder Konstruktion, sind zur Erreichung eines angemessenen und geeigneten Sicherheitsstandards weitere Zusatzforderungen im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung als Musterzulassungsbasis (TC Basis) durch die Behörde vorzuschreiben (siehe Anlagen A, B, C, D, E).

Unter Berücksichtigung des beabsichtigten Betriebsumfanges können auch Abweichungen oder Ausnahmen bewilligt werden, sofern ein Mindestsicherheitsstandard eingehalten werden kann. Die in den folgenden Anlagen aufgeführten Zusatzforderungen sind jedenfalls anzuwenden:

- A: Flugzeugschlepp
- B: Bannerschlepp
- C: EFIS
- D: Autopilot
- E: Lithium-Batterien

4.1.4 Nachweise

Der Antragsteller muss in Form einer Aufstellung (Compliance Report) nachweisen, dass das Ultraleichtluftfahrzeug den anzuwendenden Bauvorschriften gemäß § 32 Abs. 10 ZLLV 2010 sowie etwaiger Zusatzforderungen entspricht. Diese Aufstellung hat jedenfalls zu enthalten:

- a. Definition des Baumusters (Zeichnungssatz)
- b. Berechnungen (Massen- und Schwerpunktbestimmung, Stabilität, Flugeigenschaften, Lastannahmen)
- c. Vorläufiges Flug- und Betriebshandbuch (siehe Anlage I)
- d. Vorläufiges Instandhaltungsprogramm
- e. Nachweise über Tests
- f. Deklaration des Inhabers der Musterzulassung, dass das Luftfahrzeug den österreichischen Anforderungen entspricht (siehe Formblatt Anlage H)

4.1.5 Erprobung

Für die Erprobung ist eine Erprobungsbewilligung gemäß § 42 ZLLV 2010 bei der Austro Control GmbH zu beantragen, um das gemäß der anwendbaren Bauvorschrift geforderte Verhalten im Fluge nachzuweisen. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 ZLLV 2010 ist dafür folgendes erforderlich:

- a. Zuteilung des Kennzeichens
- b. Feststellung durch die Austro Control GmbH oder den genehmigten Entwicklungs-/Herstellungsbetrieb, dass die eingeschränkte Musterprüfung soweit fortgeschritten ist, dass mit der praktischen Erprobung im Fluge begonnen werden kann
- c. Festlegung des Erprobungsumfanges (Flugerprobungsprogramm) und Genehmigung durch die Austro Control GmbH
- d. Festlegung des Erprobungsleiters und der Erprobungspiloten
- e. Nachweise der Qualifikationen des Erprobungsleiters und der Erprobungspiloten gemäß LTH Nr. 42

4.1.6 Abschluss der eingeschränkten Musterprüfung

Die eingeschränkte Musterprüfung kann abgeschlossen werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt wurden:

- a. positiver Abschluss der Nachweisführung und Flugerprobung (mindestens 50 Stunden)
- b. stichprobenartige Bestätigung der Flugerprobungsergebnisse im Rahmen von Prüfflügen durch oder mit einem Sachverständigen der Austro Control GmbH
- c. Vorlage des Flug- und Betriebshandbuchs sowie Instandhaltungsanweisung und Instandhaltungsprogramm, samt Einarbeitung aller Ergebnisse der eingeschränkten Musterprüfung in diese Dokumentationen
- d. Vorlage der Dokumentation und Bauurkunden gemäß § 33 ZLLV 2010
- e. Feststellung der Lärmzulässigkeit gemäß ZLZV 2005
- f. Anerkennung von Nachweisen gemäß Pkt. 4.2

4.1.7 Musterprüfbericht

Der Inhalt dieses Berichts ist in § 34 ZLLV 2010 geregelt und wird von der Austro Control GmbH auf Basis der vorliegenden Dokumente erstellt.

4.1.8 Ausstellung von Musterzulassungsschein und Musterkennblatt

Zum Abschluss der Musterprüfung ist von der Austro Control GmbH gemäß § 35 Abs. 1 ZLLV 2010 ein Musterzulassungsschein nach dem Muster 9 der Anlage A der ZLLV 2010 sowie ein Musterkennblatt zu erstellen.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Musterkennblattes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union kann, anstelle der Ausstellung eines eigenen Kennblattes, auf dieses Bezug genommen werden, sofern die wesentlichen technischen, betrieblichen und lärmrelevanten Daten gemäß § 35 Abs. 1 ZLLV 2010 enthalten sind.

Im Musterzulassungsschein ist das zutreffende Kennblatt anzuführen.

4.2 Ausländische Musterzulassungen

Ausländische Musterzulassungen von Ultraleichtluftfahrzeugen können aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht direkt anerkannt werden (§ 36 Abs. 1 ZLLV 2010). Nachweise von anderen Behörden (z.B. ausländische Luftfahrtbehörden) oder von einer von diesen anerkannten Stellen (vgl. § 31 Abs. 5 ZLLV 2010) können als Beweise für die Erstellung der Musterprüfberichte (§ 34 ZLLV 2010) herangezogen werden.

Anwendbare technische Prüfungen oder Tests (z.B. Belastungsversuche) müssen nicht dupliziert werden.

4.3 Änderungen am Baumuster

Für technische Änderungen gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 6 bis 9 ZLLV 2010. Änderungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Kleine Änderungen können durch Entwicklungsbetriebe mit entsprechender Berechtigung genehmigt werden. Große Änderungen sind jedenfalls durch die zuständige Behörde zu genehmigen. Die Klassifizierung der Änderung ist von der zuständigen Behörde bzw. den genehmigten Entwicklungs-/Herstellungsbetrieb vorzunehmen. Für die Klassifizierung siehe auch Pkt. 4.5.1.

Änderungen am Baumuster sind immer nach der angewandten Bauvorschrift sowie der jeweiligen Zusatzforderungen zu behandeln. Die Verwendung einer späteren oder letztgültigen Bauvorschrift kann durch die Behörde zur Erreichung eines angemessenen und geeigneten Sicherheitsstandards im Anlassfall vorgeschrieben werden.

Die Antragstellung erfolgt sinngemäß mit dem auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlichten Formblatt FO_LFA_AIR_047.

4.4 Änderungen am Einzelstück

Änderungen am Einzelstück sind gemäß § 32 Abs. 16 ZLLV 2010 genehmigungspflichtig.

4.5.1 Definition der Änderungen

Eine große Änderung ist insbesondere eine Änderung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Masse, Schwerpunktlage, Strukturfestigkeit, Zuverlässigkeit, Betriebseigenschaften, Lärm oder Einfluss auf die Lufttüchtigkeit oder Betriebstüchtigkeit haben kann bzw. die zu genehmigende Betriebsunterlagen betrifft. Alle anderen Änderungen sind unter kleine Änderungen einzustufen.

4.5.2 Antrag auf Änderung

Der Antrag auf Änderung am Einzelstück ist bei der zuständigen Behörde (siehe Pkt. 6.4.1 und 6.4.2) von dem über die Baukunden Verfügungsberechtigten (z.B. vom Halter, der die Änderung durchführt) einzubringen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise gemäß §§ 32 und 33 ZLLV 2010 beizufügen. Nachweise entsprechend Standard Changes/ Standard Repairs der EASA CS-STAN werden von der Behörde akzeptiert. Ein entsprechendes Antragsformular für Änderungen (FO_LFA_ACE_618) ist auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht.

4.5.3 Änderungsnachprüfungen

Die Austro Control GmbH ist zuständige Behörde für die Genehmigung von Änderungen. Gemäß § 32 Abs. 16 ZLLV 2010 kann von der zuständigen Behörde festgelegt werden, dass die Genehmigung der Änderungen am Einzelstück im Rahmen der Nachprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 ZLLV 2010 erteilt wird.

5 STÜCKPRÜFUNG

5.1 Antrag auf Stückprüfung bei der Austro Control GmbH

Für Ultraleichtluftfahrzeuge, die in einem nach § 53 Abs. 1 ZLLV 2010 genehmigten Herstellungsbetrieb oder gemäß einem anerkannten Industriestandard hergestellt werden, ist zur Feststellung der Lufttüchtigkeit gemäß § 37 Abs. 1 ZLLV 2010 bei der Austro Control GmbH die Durchführung einer Stückprüfung zu beantragen, wenn das Ultraleichtluftfahrzeug als Stückausführung eines in Österreich mustergeprüften Ursprungsmusters hergestellt wurde.

Für im Ausland hergestellte Ultraleichtluftfahrzeuge ist zur Feststellung der Lufttüchtigkeit ebenfalls gemäß § 37 Abs. 1 ZLLV 2010 bei der Austro Control GmbH die Durchführung einer Stückprüfung zu beantragen, wenn das Ultraleichtluftfahrzeug als Stückausführung eines in Österreich mustergeprüften Ursprungsmusters hergestellt wurde. Die Stückprüfung kann gemeinsam mit der Einfuhrnachprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Z 8 ZLLV 2010 durchgeführt werden.

5.2 Stückprüfung durch Unternehmen mit Privileg

Wird die Stückprüfung durch einen gemäß § 53 Abs.1 ZLLV 2010 genehmigten Herstellungsbetrieb mit Stückprüfungsübertragung gemäß § 37 Abs. 3 ZLLV 2010 durchgeführt und ein gemäß § 37 Abs. 5 ZLLV 2010 ausgestellter Stückprüfbericht vorgelegt, so ist dieser von der Austro Control GmbH anzuerkennen.

5.3 Stückprüfbericht

Der Inhalt dieses Berichts ist in § 38 ZLLV 2010 geregelt.

5.4 Ausstellung des Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnisses

Nach Abschluss der Stückprüfung eines Ultraleichtluftfahrzeugs ist von der Austro Control GmbH gemäß § 37 Abs. 1 ZLLV 2010 ein Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnis sowie eine Nachprüfungsbescheinigung und eine Verwendungsbescheinigung auszustellen.

6 VERWENDUNG VON ÖSTERREICHISCHEN UL-LUFTFAHRZEUGEN

6.1 Eintragung

Es gelten die Bestimmungen der Anlage B zur ZLLV 2010 („Eintragungszeichen für Zivilluftfahrzeuge“).

Für motorisierte UL-Luftfahrzeuge in Erprobung sind jeweils gesonderte Kennzeichengruppen vorgesehen.

6.1.1 Registrierung von UL-Flugzeugen, UL-Motorgleitschirmen, UL-Segelflugzeugen und UL-Ballonen

Zuständige Behörde für die Eintragung ins Luftfahrzeugregister sowie für Änderungen und Löschungen von Eintragungen ist der Österreichische Aero Club (§ 1 Abs. 1 Z 9 ÖAeCVO).

Kennzeichenzuteilung:

- für UL-Flugzeuge abhängig von der Art der Steuerung (7xxx, 8xxx)
- für UL-Segelflugzeuge wie für alle Segelflugzeuge (0001-0999, 5000-5999)
- für UL-Ballone wie für alle Luftfahrzeuge leichter als Luft (Z, R oder S)

6.1.2 Registrierung von UL-Hubschraubern, UL-Tragschraubern, UL-Motorseglern und UL-Luftschiffen

Zuständige Behörde für die Eintragung ins Luftfahrzeugregister sowie für Änderung und Löschungen von Eintragungen ist die Austro Control GmbH.

Kennzeichenzuteilung:

- für UL-Hubschrauber und UL-Tragschrauber wie für alle Drehflügler (X)
- für UL-Motorsegler wie für alle Motorsegler (9000-9989)
- für UL-Luftschiffe wie für alle Luftfahrzeuge leichter als Luft (Z, R oder S)

Hinweis: UL-Wasserflugzeugen/Amphibien werden die Kennzeichen für UL-Flugzeuge (7xxx, 8xxx) zugeteilt und die Zuständigkeit liegt beim Österreichischen Aero Club.

6.2 Erstmalige Ausstellung von Borddokumenten

Die erstmalige Ausstellung von österreichischen Borddokumenten ist vom Halter bei der Austro Control GmbH zu beantragen. Das dafür vorgesehene Formular (FO_LFA_AIR_012) ist auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht. Die dafür notwendigen Nachweise sind der Prüfliste zur Ausstellung österreichischer Borddokumente zu entnehmen (AB_LFA_AIR_002), die ebenfalls auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht ist.

Die Austro Control GmbH stellt nach abgeschlossener Einfuhrnachprüfung, Stückprüfung oder Anerkennung der Stückprüfung folgende Borddokumente aus:

- Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnis
- Nachprüfungsbescheinigung
- Verwendungsbescheinigung
- Lärmzeugnis

Anmerkung: Jedes in Österreich registrierte UL-Luftfahrzeug muss einem bereits in Österreich mustergeprüften Baumuster entsprechen.

6.3 Verwendungsarten

Ultraleichtluftfahrzeuge können je nach Ausrüstung und Bauart und erforderlichenfalls nur mit der entsprechenden Bewilligung gemäß LFG verwendet und betrieben werden:

6.3.1 Verwendungsarten gemäß § 2 Abs. 1 ZLLV 2010

- a) Gewerbliche Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen eines Luftbeförderungsunternehmens oder ausschließliche Durchführung von Rundflügen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG (Beförderungsbewilligung vom BMVIT)
- b) Gewerbsmäßige Vermietung gemäß § 116 LFG (Vermietungsbewilligung vom Landeshauptmann)
- c) Zivilluftfahrerausbildung im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule gemäß § 46 LFG
- d) Allgemeine Luftfahrt

6.3.2 Einsatzarten gemäß § 2 Abs. 2 ZLLV 2010

- a) Flüge zur Frachtbeförderung
- b) Grundsicherungsflüge
- c) Arbeitsflüge
- d) Flüge für sonstige Einsätze

6.3.3 Navigationsarten gemäß § 2 Abs. 6 ZLLV 2010

- a) Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag

6.4 Nachprüfungen

Zur Feststellung des Weiterbestandes der Lufttüchtigkeit ist vom Luftfahrzeughalter bei der zuständigen Behörde oder bei einem dazu ermächtigten Instandhaltungsbetrieb die Durchführung einer Nachprüfung gemäß § 40 ZLLV 2010 zu beantragen.

6.4.1 Nachprüfungen von UL-Flugzeugen

Die Austro Control GmbH ist zuständige Behörde für die Durchführung von Ausfuhr- und Einfuhrnachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 6 und Z 8 ZLLV 2010.

Für Instandsetzungs- oder Überholungsnachprüfungen, Änderungsnachprüfungen, Wiederverwendungsnachprüfungen, periodische Nachprüfungen, Sondernachprüfungen sowie Verwendungsnachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 ZLLV 2010 ist der Österreichische Aero Club zuständige Behörde.

Periodische Nachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 ZLLV 2010 können auch im Rahmen der Nachprüfungsübertragung durch einen dafür genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt werden.

6.4.2 Nachprüfungen von UL-Tragschraubern, UL-Hubschraubern, UL-Segelflugzeugen und Motorseglern, UL-Motorgleitschirmen sowie UL-Ballonen und Luftschiffen

Die Austro Control GmbH ist zuständige Behörde für die Durchführung aller Nachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 ZLLV 2010.

Periodische Nachprüfungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 ZLLV 2010 können auch im Rahmen der Nachprüfungsübertragung durch einen dafür genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt werden.

6.5 Betriebsvorschriften6.5.1 Ausrüstung

Die erforderliche Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge ist in der Anlage J dieses LTH sowie in der Anlage D der ZLLV 2010 festgelegt. Zusätzliche Mindestausrüstung kann im Rahmen der Musterprüfung festgelegt werden.

Für Fahrt- und Höhenmesser ist eine TSO-Zulassung nicht zwingend vorgeschrieben. Es sind jedoch nur solche Geräte zu verwenden, die im Zuge der Musterprüfung erprobt und für betriebs-sicher befunden wurden; die zulässigen (erprobten) Geräte sind im Flughandbuch anzugeben. Der Höhenmesser muss mit einer Druck-Korrekturskala in Hektopascal/mBar, auf der jeder im Flug zu erwartende barometrische Druck eingestellt werden kann, ausgestattet sein.

Die Notwendigkeit über die Mitführung von Sprechfunkgerät, Transponder und Notsender ergibt sich aus den jeweils gültigen Benutzungsbestimmungen für den Luftraum. Für die periodische Überprüfung der Bordausrüstung gelten die Bestimmungen des LTH Nr. 40 („Überprüfung der Bordausrüstung“) in der letztgültigen Fassung.

6.5.2 Weitere Betriebsvorschriften im Fall von gewerblichem Luftverkehr

Diese werden im Rahmen der Beförderungsbewilligung durch das BMK festgelegt. Zusätzlich können Bestimmungen der Luftverkehrsbetreiberzeugnis- und Flugbetriebs-Verordnung 2008 – AOCV 2008 zur Anwendung kommen.

6.6 Instandhaltung/Wartung

6.6.1 Gewerbliche und andere entgeltliche Beförderung

Instandhaltungsarbeiten an Ultraleichtluftfahrzeugen, die für die Beförderung von Personen und Sachen im gewerblichen Luftverkehr (§ 2 Abs. 1 Z 1 ZLLV 2010) oder für eine andere entgeltliche Beförderung betrieben werden dürfen, sind gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 lit. c sowie § 47 Abs. 2 Z 2 lit a ZLLV 2010 ausschließlich von einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb (§ 52 Abs. 1 oder 2 ZLLV 2010) oder von einem Instandhaltungshilfsbetrieb (§ 51 Abs. 1 ZLLV 2010) durchzuführen.

Ausnahme:

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, die ausschließlich für die Zivilluftfahrerausbildung (§ 2 Abs. 1 Z 3 ZLLV 2010) im Rahmen eines Vereines zur Ausbildung von Vereinsmitgliedern betrieben werden, dürfen gemäß § 47 Abs. 2 Z 2 lit c ZLLV 2010 auch von Luftfahrzeugwarten mit entsprechender Instandhaltungsberechtigung durchgeführt werden.

6.6.2 Allgemeine Luftfahrt und andere Verwendungsarten

Instandhaltungsarbeiten an Ultraleichtluftfahrzeugen, die nicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 ZLLV 2010 (gewerbliche Beförderung) betrieben werden dürfen und nicht für eine entgeltliche Beförderung eingesetzt werden, können gemäß § 47 Abs. 5 ZLLV 2010 auch von Personen ausgeführt werden, die mit den Arbeiten vertraut sind oder die eine entsprechende Einschulung vom Luftfahrzeughersteller oder von einem von diesem Autorisierten nachweisen können, sofern im Instandhaltungshandbuch nichts anderes bestimmt ist.

6.6.3 Instandhaltungsprogramm

Für die Instandhaltung ist ein Instandhaltungsprogramm gemäß § 48 ZLLV 2010 erforderlich. Form und Inhalt sind im LTH Nr. 43 in der letztgültigen Fassung festgelegt.

6.6.4 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

Der Halter eines UL-Luftfahrzeuges ist für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit verpflichtet. Die zuständige Behörde hat gemäß § 34 Abs. 2 ZLLV 2010 spätere Änderungen des Baumusters, welche zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erforderlich werden (zwingend vorzuschreibende Änderungen) mittels Lufttüchtigkeitsanweisung vorschreiben.

Mit der Lufttüchtigkeitsanweisung LTA Nr. A-2016-001 (UL-LTA) werden Halter von österreichisch registrierten Ultraleichtluftfahrzeugen zur Durchführung jeglicher zwingenden Anweisungen und Änderungen, die zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erlassen wurden, verpflichtet.

6.6.5 Instandhaltung durch Teil-66 - Wartungspersonal

Gemäß ZLLV § 47 Abs. 12 ZLLV 2010 dürfen an Stelle eines Luftfahrzeugwartes oder Luftfahrzeugwartes 1. Klasse Instandhaltungsarbeiten auch von Inhabern gültiger Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Lizenzkategorie B, durchgeführt werden, sofern diese eine dazugehörige, der Luftfahrzeugart entsprechende vollständige Gruppenberechtigung oder vollständige Untergruppenberechtigung eingetragen haben und die folgenden Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 13 ZLLV 2010 erfüllt werden:

1. Die durchzuführenden und freizuschreibenden Arbeiten fallen in den gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 definierten Berechtigungsumfang der jeweiligen Lizenzkategorie, unter Berücksichtigung von allfälligen in der Lizenz vermerkter Einschränkungen,
2. das betroffene Luftfahrzeug ist sinngemäß von dem in der Teil-66 Lizenz eingetragenen Gruppenberechtigungen bzw. Untergruppenberechtigungen umfasst,
3. die Erfahrungs-, Befähigungs- und Sprachkenntnisvoraussetzungen des Teil-66, 66.A.20, der Verordnung (EU) Nr.1321/2014 sind erfüllt,
4. der Lizenzinhaber hat sich mit allen anzuwendenden nationalen luftfahrtrechtlichen Bestimmungen vor Beginn der Arbeiten vertraut gemacht und
5. die Durchführung, Dokumentation und Freischreibung der Arbeiten erfolgen gemäß den anwendbaren Bestimmungen der ZLLV 2010.

7 VERWENDUNG AUSLÄNDISCHER UL-LUFTFAHRZEUGE IN ÖSTERREICH

7.1 Gästeflugverordnung

Die Verordnung über die Anerkennung von ausländischen Zivilluftfahrerscheinen und Bestätigungen der zulässigen Verwendung im Fluge (Gästeflugverordnung), BGBl. II Nr. 49/2017, legt auf der Grundlage von § 132a Luftfahrtgesetz – LFG fest, in welchen Fällen in bestimmten Staaten registrierte Luftfahrzeuge von Zivilluftfahrern mit von diesen Staaten ausgestellten Berechtigungen/Lizenzen auch ohne Anerkennung gemäß § 18 LFG und § 40 LFG in Österreich unentgeltlich betrieben werden dürfen.

Von der derzeit geltenden Gästeflugverordnung sind nur Ultraleichtluftfahrzeuge umfasst, auf die sich § 4 Z 1 lit. d der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 – ZLLV 2010 in der Fassung BGBl. II Nr. 143/2010 bezogen hat. Dabei handelt es sich um jene Ultraleichtluftfahrzeuge, die in Annex II lit. e (Flugzeuge und Hubschrauber bis zu einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 450 kg sowie Motorgleitschirme) und lit. f (Tragschrauber bis zu einer MTOM von 560 kg) der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 angeführt waren.

7.2 Einflug für UL-Luftfahrzeuge außerhalb der GästeflugVO („Opt-Out“ – LFZ)

In Anwendung des Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2018/1139 dürfen UL-Flugzeuge und UL-Hubschrauber, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind, der dafür ebenfalls ein entsprechendes „Opt-Out“ notifiziert hat, unter den Bedingungen der Gästeflugverordnung (Sichtflüge bei Tag, Dokumente, Kennzeichnung, Lizenz des Registerstaates, Betriebs- und Ausrüstungsanforderungen, Versicherung) ebenfalls ohne Anerkennung gemäß § 18 LFG und § 40 LFG in Österreich unentgeltlich betrieben werden.

7.3 Ausschluss für eine automatische Anerkennung

Von der Anerkennung gemäß 7.1 (Gästeflugverordnung) sowie 7.2 (Art. 2 Abs. 10 BR) sind jedenfalls ausgenommen:

1. entgeltliche Flüge,
2. Erprobungs- und Testflüge sowie
3. Flüge mit Experimentalluftfahrzeugen.

7.4 Bewilligung gemäß § 18 LFG

Wenn ein ausländisch registriertes UL-Luftfahrzeug nicht unter die Regelungen von Punkt 7.1 oder Punkt 7.2 fällt, darf es in Österreich nur betrieben werden, wenn die von einem anderen Staat erfolgte Bestätigung der zulässigen Verwendung im Fluge von der Austro Control GmbH durch Bescheid gemäß § 18 LFG anerkannt wurde.

Ein diesbezüglicher Antrag ist vom Halter bei der Austro Control GmbH zu stellen. Das dafür vorgesehene Formular (FO_LFA_AIR_014) ist auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht. Der Antrag sollte spätestens fünf volle Werktage vor Beginn des beabsichtigten Fluges vorgelegt werden. Die Erteilung der Bewilligung ist gemäß ACGV gebührenpflichtig.

Liegt eine ausländische Musterzulassung für das jeweilige Baumuster vor, so wird Gleichwertigkeit angenommen, wenn die angewendeten Bauvorschriften mindestens den österreichischen Anforderungen entsprechen.

7.4.1 Voraussetzungen für die bescheidmäßige Anerkennung von ausländischen Bestätigungen der zulässigen Verwendung von Zivilluftfahrzeugen im Fluge

- a. Die Vorschriften über die Lufttüchtigkeit, den Flugbetrieb einschließlich der für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausrüstung, die Betriebstüchtigkeit sowie die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit müssen in dem betreffenden Staat mindestens die gleichen Anforderungen wie die entsprechenden in Österreich anwendbaren Vorschriften stellen (Gleichwertigkeit).
- b. Österreichisch registrierte UL dürfen in dem betreffenden anderen Staat unter vergleichbaren Voraussetzungen betrieben werden (Gegenseitigkeit). Das Erfordernis der Gegenseitigkeit gilt nicht, wenn der betreffende Staat Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist.
- c. Der Antragsteller hat seine Verfügungsbefugnis mit dem Eintragungsschein bzw. einer Vollmacht nachzuweisen.
- d. Die Lufttüchtigkeit muss durch Vorlage entsprechender Urkunden wie eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte, Nachweise über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Nachprüfschein bzw. erforderliche weitere Dokumente) nachgewiesen werden.
- e. Lärmzeugnisse oder ein Äquivalent (z.B. Lärmmessbericht eines genehmigten Betriebs) sind gemäß § 1 Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 – ZLZV 2005 zwingend vorzulegen.
- f. Falls ein Rettungsgerät erforderlich ist, so muss die Betriebstüchtigkeit nachgewiesen werden.
- g. Die Bestimmungen über die Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge sind gemäß der Anlage J in Verbindung mit der Anlage D der ZLLV 2010 zu erfüllen.
- h. Ein den österreichischen Anforderungen entsprechendes Flug- und Betriebshandbuch ist vorzulegen.
- i. Die funktionsbereite Mitführung eines Emergency Locator Transmitter (ELT) oder eines Personal Locator Transmitter (PLB) ist nachzuweisen.
- j. Eine dem § 164 Luftfahrtgesetz (LFG) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 entsprechende Versicherung ist nachzuweisen.

7.4.2 Auflagen

Auflagen können im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erteilt werden. Dies können etwa Einschränkungen hinsichtlich der Verwendungs-, Einsatz- und Navigationsart gemäß diesem LTH sein.

7.4.3 Befristungen

Die jeweilige Bewilligung wird für längstens ein Jahr erteilt, bzw. für einen kürzeren Zeitraum, sofern die vorgelegten Dokumente eine Befristung enthalten, insbesondere der Nachprüfschein oder der Versicherungsnachweis.

Für eine Neuerteilung oder Verlängerung muss der Antragsteller die Lufttüchtigkeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Nachprüfschein, Instandhaltungsbescheinigungen usw.) sowie eine aufrechte Versicherung nachweisen.

8 ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN gemäß LFG, ZLLV und ÖAeCVO

UL-Luftfahrzeuge gemäß § 4 Z 6 ZLLV 2010				
	UL-Flugzeug UL-Motorsegler UL- Segelflugzeug	UL- Motorgleitschirm (> 120kg)	UL- Hubschrauber	UL- Tragschrauber
				
Eingeschränkte Musterprüfung	ACG	ACG	ACG	ACG
Große Änderung am Baumuster	ACG	ACG	ACG	ACG
Kleine Änderung am Baumuster	ACG EB	ACG EB	ACG EB	ACG EB
Änderung am Einzelstück	ACG	ACG	ACG	ACG
Herstellung	HB Anlage F/G	HB Anlage F/G	HB Anlage F/G	HB Anlage F/G
Stückprüfung	ACG HB+	ACG HB+	ACG HB+	ACG HB+
Eintragung/ Register	ÖAeC ACG (Motorsegler)	ACG	ACG	ACG
Instandhaltungsprogramm	ACG	ACG	ACG	ACG
Instandhaltung (je nach Verwendungsart)	IHB IHHB W	IHB IHHB W	IHB IHHB W	IHB IHHB W
Ein- und Ausfuhr-NP	ACG	ACG	ACG	ACG
Periodische NP	ÖAeC/IHB+ ACG (SF/MS)	ACG IHB+	ACG IHB+	ACG IHB+
Sonstige NP	ÖAeC ACG (SF/MS)	ACG	ACG	ACG

ACG Austro Control GmbH
 EB Entwicklungsbetrieb gem. § 53 Abs. 1 ZLLV 2010
 HB Herstellungsbetrieb gem. § 53 Abs. 1 ZLLV 2010
 HB+ HB mit Stückprüfungsübertragung gem. § 37 Abs 3 ZLLV 2010
 IHB Instandhaltungsbetrieb gem. § 52 Abs. 1 oder 2
 IHB+ Instandhaltungsbetrieb gem. § 52 Abs. 1 oder 2 mit Nachprüfungsübertragung gem. § 40 Abs. 4 Z 2 ZLLV 2010
 IHHB Instandhaltungshilfsbetrieb gem. § 51 Abs. 1 ZLLV 2010
 NP Nachprüfung
 ÖAeC Österreichischer Aeroclub
 W Luftfahrzeugwart mit entsprechender Instandhaltungsberechtigung

9 Anlagen

- Anlage A: Forderungen für Segelflugzeugschlepp
- Anlage B: Forderungen für Bannerschlepp
- Anlage C: Forderungen für elektronische Flugüberwachungsanzeigen und Instrumente (EFIS)
- Anlage D: Forderungen für den Einbau von Autopiloten
- Anlage E: Forderungen für die Verwendung von Lithiumbatterien
- Anlage F: Mindestanforderungen an den Herstellungsstandard
- Anlage G: Deklaration zur Herstellungsqualität
- Anlage H: Konformitätserklärung
- Anlage I: Vorlage für ein Flug- und Betriebshandbuch
- Anlage J: Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge